

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Burgenländischen Landtages der XV.Gesetzgebungsperiode

Regierungsvorlage
Zahl 15 - 456

Beilage 543

STANDESBEAMTEN-PRÜFUNGSGESETZ

Gesetz vom über die Landesbeamtenprüfung
(Landesbeamten-Prüfungsgesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Aufgaben eines Landesbeamten nach dem Personenstandsgesetz, BGBI.Nr. 60/1983, dürfen nur Personen wahrnehmen, die die in diesem Gesetz vorgesehene Prüfung oder den dritten Abschnitt der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung nach dem Gemeindebedienstetengesetz 1971, LGBl.Nr. 13/1972 in der jeweils geltenden Fassung, erfolgreich abgelegt haben. § 6 bleibt unberührt.

§ 2

Prüfungskommission

(1) Die Landesbeamtenprüfung ist vor einer beim Amt der Burgenländischen Landesregierung einzurichtenden Prüfungskommission abzulegen.

(2) Zur Abnahme der Prüfung ist die für die Gemeindeverwaltungsdienstprüfung im Gemeindebedienstetengesetz 1971 normierte Prüfungskommission mit der Maßgabe zuständig, daß die Kommission aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern besteht. Ein Mitglied ist dem Stand der Landesbeamten, das andere Mitglied dem Stand der Gemeindebeamten zu entnehmen. Ein Mitglied muß mindestens vier Jahre als Landesbeamter in einer Gemeinde des Burgenlandes tätig gewesen sein.

§ 3

Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist im Dienstwege bei der Prüfungskommission schriftlich zu beantragen. Der Bürgermeister (Obmann des Gemeindeverbandsausschusses, Vorsitzender des Verwaltungsausschusses) hat den Antrag auf Zulassung zur Prüfung unverzüglich an die Prüfungskommission zu leiten.

(2) Dem Ansuchen um Zulassung sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a) Geburtsurkunde,
- b) Staatsbürgerschaftsnachweis.

(3) Zur Prüfung sind nur Organe oder Bedienstete von Gemeinden (Gemeindeverbänden, Verwaltungsgemeinschaften) sowie Bedienstete übergeordneter Behörden (§ 66 Personenstandsgesetz) zuzulassen, die österreichische Staatsbürger sind und den Besuch eines geeigneten Prüfungsvorbereitungskurses nachweisen. Als geeignet gilt ein Kurs, wenn er die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne des § 13 Abs. 5 und 6 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 zum Ziel hat.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung hat der Vorsitzende der Prüfungskommission mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden. Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

§ 4

Prüfungsverfahren, Prüfungsgegenstände,
Prüfungsergebnis

Für die Durchführung der Prüfung, die Prüfungsgegenstände und das Prüfungsergebnis sind die §§ 12 a, 13 Abs. 5 und 6 und 14 bis 16 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Anerkennung von Prüfungen

(1) Die Landesregierung kann über Antrag im Einzelfall eine in einem anderen Bundesland erfolgreich abgelegte Prüfung für Landesbeamte anerkennen, wenn keine Bedenken über die Gleichwertigkeit der abgelegten Prüfung bestehen.

(2) Über die Anerkennung einzelner bereits erfolgreich abgelegter Prüfungsgegenstände entscheidet über Antrag der Vorsitzende der Prüfungskommission. § 16 a des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 gilt sinngemäß.

§ 6

Übergangsbestimmungen

- (1) Eine Landesbeamtenprüfung ist für Personen nicht erforderlich, die
1. bis zum Inkrafttreten des Landesbeamten-Prüfungsgesetzes die Gemeindeverwaltungsdienstprüfung oder die Prüfung für den gehobenen Rechnungs- und Verwaltungsdienst in den Gemeinden oder die Prüfung für den Rechnungs- und Verwaltungsfachdienst in den Gemeinden erfolgreich abgelegt haben oder
 2. vor dem 1. Jänner 1984 zum Landesbeamten oder Stellvertreter bestellt wurden.

(2) Personen, die als Landesbeamte tätig sind und nicht unter die Bestimmungen des Abs. 1 fallen, haben die erforderliche Prüfung binnen zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes abzulegen.

E R L Ä U T E R U N G E N

A. Allgemeiner Teil

Das Gemeindebedienstetengesetz 1971 regelt im dritten Abschnitt des ersten Teiles unter dem Titel "Gemeindeverwaltungsdienstprüfung" das Prüfungswesen der Gemeindebeamten des Burgenlandes. Von einer gesetzlichen Regelung des Prüfungswesens für die Gemeindevertragsbediensteten wurde Abstand genommen.

Die Hauptverantwortung bei der Führung eines Gemeindeamtes liegt bei dem in die Verwendungsgruppe B einzustufenden pragmatisierten Gemeindebediensteten, der zum Leiter des Gemeindeamtes bestellt ist. Die erfolgreiche Ablegung der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung ist für die Bestellung zum Leiter Voraussetzung.

Durch den gleichzeitig versendeten Entwurf einer dritten Novelle zum Gemeindebedienstetengesetz 1971 soll die Gemeindeverwaltungsdienstprüfung in drei Abschnitte gegliedert werden. Der erste Prüfungsabschnitt umfaßt verwaltungsrechtliche, der zweite Abschnitt finanzrechtliche und der dritte Abschnitt standesamtsrechtliche Prüfungsgegenstände.

Im dritten Prüfungsabschnitt hat der Beamte nachzuweisen, daß er die für die Besorgung der Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens notwendigen Fachkenntnisse besitzt. Da mit der Besorgung dieser Aufgaben auch eine nicht in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehende Person (zB Bürgermeister oder Landesbediensteter) sowie ein Gemeindevertragsbediensteter betraut werden kann, soll gemäß § 59 Abs. 3 Personenstandsgesetz durch den vorliegenden Entwurf eines Standesbeamten-Prüfungsgesetzes sichergestellt werden, daß auch diese Personen über die zur Führung eines Standesamtes erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Standesbeamten-Prüfungsgesetzes sind keine Mehrkosten für das Land verbunden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 59 Personenstandsgesetz bestimmt, daß die Personenstandsangelegenheiten im wesentlichen von den Gemeinden im vom Bund übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen sind. Weiters wird festgelegt, daß unter dem Standesbeamten jenes Organ der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes (Standesamtsverbandes) bzw. jener vom Organ hiezu herangezogene Organwähler zu verstehen ist, dem diese Aufgaben obliegen. Gemäß Abs. 3 hat sich das Organ der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) bei der Besorgung der genannten Aufgaben aus dem Bereich der Personenstandsangelegenheiten eines Gemeindebediensteten zu bedienen, der die für die Besorgung dieser Aufgaben notwendigen Fachkenntnisse besitzt und die nach landesgesetzlichen Vorschriften erforderlichen Dienstprüfungen abgelegt hat, sofern es nicht selbst fachkundig und geprüft ist. Auf den allgemeinen Teil der Erläuterungen wird verwiesen.

Zu § 2:

Die Prüfungskommission für die Gemeindeverwaltungsdienstprüfung nach dem Gemeindebedienstetengesetz 1971 wird beim Amt der Landesregierung errichtet. Sie besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden oder dessen rechtskundigen Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern (Ersatzmitgliedern), die von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt werden.

Wird die Standesbeamtenprüfung nicht im Rahmen der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung, sondern nach dem vorliegenden Entwurf des Standesbeamten-Prüfungsgesetzes abgelegt, soll die Prüfungskommission infolge der geringeren Anzahl der Prüfungsgegenstände auf drei Mitglieder reduziert werden.

Im Interesse einer Verbesserung der Standesbeamtenausbildung und -prüfung ist vorgesehen, daß ein Mitglied der Prüfungskommission eine mindestens vierjährige Praxis als Standesbeamter in einer burgenländischen Gemeinde aufweisen muß.

Zu § 3:

Voraussetzung für die Zulassung zur Standesbeamtenprüfung soll der Besuch eines geeigneten Prüfungsvorbereitungskurses sein. Entsprechende Lehrgänge werden in erster Linie von der Verwaltungsschule des Landes Burgenland veranstaltet, könnten aber auch von anderen Ausbildungseinrichtungen durchgeführt werden. Der Kursinhalt hat sich an den Prüfungsgegenständen zu orientieren.

Weitere Zulassungsvoraussetzungen, wie auch die Festsetzung einer Frist für die Einbringung des Antrages um Zulassung zur Prüfung, werden für entbehrlich erachtet. Die Pflicht zur Weiterleitung des Antrages um Zulassung trifft den Bürgermeister, bei Gemeindeverbänden den Obmann des Gemeindeverbandsausschusses und bei Verwaltungsgemeinschaften den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses.

Zu § 4:

Für das Prüfungsverfahren, die Prüfungsgegenstände und das Prüfungsergebnis sollen die §§ 12 a, 13 Abs. 5 und 6 und 14 bis 16 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 sinngemäß Anwendung finden. Auf die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen des gleichzeitig zur Begutachtung versendeten Entwurfes einer dritten Novelle zum Gemeindebedienstetengesetz 1971 wird hingewiesen.

Zu § 5:

Durch diese Bestimmung soll die Anerkennung einer bereits in einem anderen Bundesland erfolgreich abgelegten gleichwertigen Prüfung für Standesbeamte durch die Landesregierung bzw. die Anerkennung einzelner bereits erfolgreich abgelegter Prüfungsgegenstände durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission ermöglicht werden.

Zu § 6:

Personen, die nach den bisher geltenden landesrechtlichen Vorschriften die Gemeindeverwaltungsdienstprüfung (Bedienstete mit Vollmatura) oder die Prüfung für den gehobenen Rechnungs- und Verwaltungsdienst in den Gemeinden (Bedienstete ohne Vollmatura) oder die Prüfung für den Rechnungs- und Verwaltungsfachdienst in den Gemeinden (Bedienstete des Fachdienstes) erfolgreich abgelegt haben, sollen von der Ablegung der Landesbeamtenprüfung nach dem vorliegenden Entwurf befreit sein, da der Prüfungsstoff die Personenstandsangelegenheiten und das Matrikenwesen umfaßte. Auch Personen, die die Voraussetzungen zur Verwendung als Landesbeamter im Sinne der Bestimmungen der §§ 53 ff des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 erbrachten und zum Landesbeamten oder Stellvertreter gemäß § 54 leg.cit. bestellt wurden, sollen unter die Befreiungsbestimmung fallen. Als Stichtag wurde daher der Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Personenstandsgesetzes BGBI.Nr. 60/1983 gewählt. Die Frist von zwei Jahren, innerhalb der die Personen, die als Landesbeamte tätig sind und nicht unter die Befreiungsbestimmungen fallen, die Prüfung abzulegen haben, wird für ausreichend erachtet.